

Das Wahlergebnis

§ 27 KGRWG



Illustration: Anbasil, Hamburg



Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

Impressum:

Hrsg. Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland (KÖR)

Text: Der Wahlbeauftragte und der stellvertretende Wahlbeauftragte
OKR Sebastian Kriedel (jur.), KAR Martin Ballhorn

Landeskirchenamt
Außenstelle Schwerin
Dezernat Recht

Münzstraße 8 – 10, 19055 Schwerin,
Tel. 0385 20223-116, recht@lka.nordkirche.de
nordkirche.de/mitstimmen

Grafik: Titelillustration: gobasil, Werbeagentur Hamburg
Layout/Satz: Finn Sievers, Landeskirchenamt

Das Wahlergebnis

§ 27 KGRWG



Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland



Inhalt

I. Das Wahlergebnis	6
1. Das Material	6
2. Das Verfahren	6
2.1 Die Niederschrift der Stimmenauszählung des Wahlvorstands	6
2.2 Beispiel: Musterkirchengemeinde „Kleinkirch“	7
2.3 Beispiel: Musterkirchengemeinde „Großkirch“	9
3. Die Darstellung des Wahlergebnisses	15
3.1 Die Gewählten der Musterkirchengemeinde „Kleinkirch“	15
3.2 Die Gewählten der Musterkirchengemeinde „Großkirch“	16
3.3 Ende der Aufgaben des Wahlausschusses	16
II. Die Nachricht an die Vorgeschlagenen	17
III. Die Veröffentlichung des Wahlergebnisses	17
IV. Die Mitteilung des Wahlergebnisses an den Kirchenkreis	19
V. Muster zur Feststellung des Wahlergebnisses	20
VI. Muster für eine Bekanntmachung des Wahlergebnisses	23
VII. Muster für die Meldung der Statistik über die Wahlbeteiligung	27

I. Das Wahlergebnis

Aufgrund der Niederschriften der Stimmenaushählung wird das Wahlergebnis der Kirchengemeinden festgestellt. Dies erfolgt in der Regel unverzüglich nach dem Wahltag. Das Wahlergebnis wird also regelmäßig am Montag nach dem ersten Advent ermittelt werden. Bei kleinen Kirchengemeinden, die in der Regel nur einen Stimmbezirk haben und bei denen der Zeitaufwand zur Bearbeitung der Niederschrift der Stimmenaushählung nicht zu umfangreich erscheint, kann die Feststellung des Wahlergebnisses auch bereits am Abend des Wahltags erfolgen.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Quoren (Mehrheitsvorgaben). Danach ist zwingend zu berücksichtigen, dass:

- höchstens eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter dieser Kirchengemeinde gewählt werden kann,
- die nicht in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis Stehenden, also die „Ehrenamtlichen“, die Mehrheit im Kirchengemeinderat stellen müssen; dabei ist zu beachten, dass auch die Mitarbeitenden, die in der eigenen Kirchengemeinde nur geringfügig beschäftigt sind sowie Mitarbeitende, die bei Arbeitgebern der Diakonie in der Nordkirche beschäftigt sind, und Mitarbeitende, die in Dienst- oder Beschäftigungsverhältnissen zu anderen kirchlichen Körperschaften, Diensten oder Werken, kirchlichen Stiftungen oder Anstalten oder zu anderen juristischen Personen, die einer kirchlichen Körperschaft der Nordkirche zugeordnet sind, kirchliche Mitarbeitende im Sinne dieser Vorgaben sind.

Gewählt ist nur, wer mindestens eine Stimme erhalten hat.

Zuständig für die Ermittlung des Wahlergebnisses ist der Kirchengemeinderat. Er kann diese Aufgabe durch Wahlbeschluss auf den fakultativ gebildeten Wahlausschuss delegiert haben. In diesem Fall ist der Wahlausschuss zuständig.

1. Das Material

Nach Schluss der Wahlhandlung werden jeweils in dem Wahlraum eines Stimmbezirks durch den zuständigen Wahlvorstand die Stimmen ausgezählt, die durch den Urnengang und die Briefwahl eingegangen sind. Das Ergebnis wird jeweils in Niederschriften des Wahlvorstands über die Stimmenaushählung bei der Kirchenwahl am 1. Advent 2022, bezogen auf einen Stimmbezirk, dokumentiert. Diese Niederschriften übermitteln die Wahlvorstände unverzüglich dem Kirchengemeinderat bzw. dem Wahlausschuss zur Feststellung des Wahlergebnisses. Der Kirchengemeinderat bzw. der Wahlausschuss stellt aufgrund der Wahl Niederschriften – bei Untergliederung der Kirchengemeinde in Stimmbezirke aller Wahl Niederschriften – das Wahlergebnis in der Kirchengemeinde unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Quoren (Mehrheitsvorgaben) und der gegebenenfalls durch die Einrichtung von Gemeindevahlbezirken selbst gesetzten regionalen Quoren fest. Sofern das Wahlergebnis durch den Wahlausschuss ermittelt wird, teilt er dieses dem amtierenden Kirchengemeinderat mit.

2. Das Verfahren

2.1 Die Niederschrift der Stimmenaushählung des Wahlvorstands

Der Kirchengemeinderat bzw. der Wahlausschuss nimmt die Niederschrift der Stimmenaushählung (gemäß Muster für den Wahlvorstand, siehe Handout Info Nr. 5) entgegen. Es werden die in der Reihenfolge der erreichten Stimmen pro Stimmbezirk aufgelisteten Vorgeschlagenen (Nummer 36 der jeweiligen Wahl Niederschrift) notiert.

2.2 Beispiel: Musterkirchengemeinde „Kleinkirch“

Um das Verfahren zur Ermittlung des Wahlergebnisses bei einem einfachen Fall anschaulich darzustellen, wird anhand der Musterkirchengemeinde „Kleinkirch“ folgendes unterstellt:

In der Musterkirchengemeinde „Kleinkirch“ gibt es eine Pfarrperson als Mitglied kraft Amts. Durch Wahlbeschluss ist festgelegt, dass fünf Mitglieder durch Wahl in den Kirchengemeinderat gelangen sollen.

2.2.1 Die vom Wahlvorstand dem Kirchengemeinderat bzw. dem Wahlausschuss übergebene Wahlniederschrift hat folgenden Inhalt:

Reihenfolge n. Stimmen	Vorgeschlagene/Vorgeschlagener	MA in der KG (M)	kirchl. Beschäftigt (K)	Stimmenzahl
1	Hausmann, Jens			101
2	Schreiner, Erhard			90
3	Dorfkamp, Morten		K	88
4	Schüler, Michael	M	K	68
5	Landwirt, Erna			65
6	Wildbach, Markus			63
7	Morgenthal, Luise			63
8	Abendroth, Rainer		K	63
9	Freiheit, Marion			63
10	Kaufmann, Frank			49
11	Müller, Birte			47

2.2.2 Nunmehr ist die gemäß Wahlbeschluss festgesetzte Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats zu ermitteln.

Bei der Musterkirchengemeinde „Kleinkirch“ sind fünf Mitglieder zu wählen.

Als gewählt mit den meisten erhaltenden Stimmen gelten unproblematisch:

1	Hausmann, Jens			101
2	Schreiner, Erhard			90
3	Dorfkamp, Morten		K	88

Zu beachten ist dabei, dass Morten Dorfkamp in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis steht. Damit gilt er nach Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung nicht als ehrenamtliches Gemeindeglied. Zusammen mit dem Mitglied kraft Amts sind somit zwei Personen Mitglieder im Kirchengemeinderat, die nicht als Ehrenamtliche im Sinne der Verfassung gelten. Damit die Mehrheit der Ehrenamtlichen im Kirchengemeinderat gewahrt bleibt (nämlich vier Ehrenamtliche im Verhältnis zu zwei Personen, die in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehen), können nun nur noch Ehrenamtliche nach Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung in den Kirchengemeinderat gelangen.

- 2.2.3 Zur Wahl in den Kirchengemeinderat hat sich auch ein Mitarbeiter der Kirchengemeinde aufstellen lassen. Artikel 30 Absatz 5 der Verfassung gibt vor, dass nur höchstens eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter dieser Kirchengemeinde gewählt werden kann.

Michael Schüler hat die vierthöchste Stimmenzahl erreicht. Gleichwohl gilt er als nicht gewählt, da er nach Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung nicht als ehrenamtliches Gemeindeglied gilt, sondern der Gruppe von Personen, die in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehen, zuzuordnen ist.

Zusammen mit der Pfarrperson als Mitglied kraft Amts und Morten Dorfkamp, der in der Kirchengemeinde die dritthöchste Stimmenzahl erreicht hat, würde die Vorgabe, dass die Ehrenamtlichen in dem Kirchengemeinderat die Mehrheit haben müssen, gesprengt, wenn auch Michael Schüler in den Kirchengemeinderat kommen würde. Artikel 30 Absatz 5 der Verfassung gibt eben dem Mitarbeitenden dieser Kirchengemeinde keinen Vorrang gegenüber mit höherer Stimmenzahl ausgestatteten kirchlich Bediensteten oder Beschäftigten (so auch der Wortlaut „höchstens“ in Artikel 30 Absatz 5 der Verfassung).

Anstelle von Michael Schüler ist damit Erna Landwirt mit der nächsthöchsten Stimmenzahl gewähltes Mitglied des Kirchengemeinderats.

1	Hausmann, Jens			101
2	Schreiner, Erhard			90
3	Dorfkamp, Morten		K	88
4	Landwirt, Erna			65

Fraglich bleibt, wer als fünftes gewähltes Mitglied in den Kirchengemeinderat gelangt. Es stehen zu Auswahl mit jeweils gleicher Stimmenzahl:

5	Wildbach, Markus			63
5	Morgenthal, Luise			63
5	Abendroth, Rainer		K	63
5	Freiheit, Marion			63

Da Rainer Abendroth eine Person ist, die in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigtenverhältnis steht, fällt er ebenfalls nach Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung als mögliches gewähltes Mitglied des Kirchengemeinderats aus, weil ansonsten die Mehrheit des Ehrenamtlichen im Kirchengemeinderat nicht gewahrt bleiben könnte (s. o.).

5	Wildbach, Markus			63
5	Morgenthal, Luise			63
5	Freiheit, Marion			63

- 2.2.4 Bei Stimmengleichheit ist in Ansehung der Geschlechterverteilung des Wahlergebnisses die bzw. der Vorgeschlagene gewählt, die bzw. der zu dem unterrepräsentierten Geschlecht in der vorläufigen Zusammensetzung des Kirchengemeinderats gehört.

Mit Jens Hausmann, Erhard Schreiner und Morten Dorfkamp sind bisher drei Männer und nur eine Frau, nämlich Erna Landwirt in den Kirchengemeinderat gewählt. In Ansehung der Geschlechterverteilung des Wahlergebnisses ist damit das weibliche Geschlecht unterrepräsentiert.

Selbst bei Unterstellung, dass die Pfarrperson weiblichen Geschlechts ist, wäre dies noch so gegeben (zwei Frauen und drei Männer). Markus Wildbach kann damit nicht in den Kirchengemeinderat gelangen.

5	Morgenthal, Luise			63
5	Freiheit, Marion			63

- 2.2.5 Sind in dem bisherigen Wahlergebnis in gleicher Anzahl Frauen und Männer vertreten oder haben die stimmgleichen Vorgeschlagenen dasselbe Geschlecht, entscheidet das Los, das durch ein Mitglied des amtierenden Kirchengemeinderats bzw. des Wahlausschusses zu ziehen ist.

Luise Morgenroth und Marion Freiheit haben als stimmgleiche Vorgeschlagene dasselbe Geschlecht. Deshalb entscheidet zwischen ihnen das Los.

In der Musterkirchengemeinde „Kleinkirch“ wurde das Los für Marion Freiheit gezogen. Sie gilt als in den Kirchengemeinderat gewählt mit der fünfthöchsten Stimmenzahl.

2.3 Beispiel: Musterkirchengemeinde „Großkirch“

Um das Verfahren zur Ermittlung des Wahlergebnisses anschaulich darzustellen, wird anhand einer weiteren Musterkirchengemeinde „Großkirch“ folgendes unterstellt:

In der Musterkirchengemeinde „Großkirch“ gibt es zwei Pfarrpersonen als Mitglieder kraft Amts. Durch Wahlbeschluss ist die Kirchengemeinde in die Stimmbezirke A und B aufgeteilt worden. Durch Wahlbeschluss wurde festgelegt, dass zehn Mitglieder durch Wahl in den Kirchengemeinderat gelangen sollen. Von den zehn Mitgliedern sollen aus den Gemeindewahlbezirken I. und II. jeweils drei und aus dem Gemeindewahlbezirk III. vier Mitglieder stammen.

- 2.3.1 Bei einer Kirchengemeinde mit zwei Stimmbezirken könnten die Niederschriften der Stimmentauszählung wie folgt aussehen:

Im Stimmbezirk **A** haben erhalten:

Reihenfolge n. Stimmen	Vorgeschlagene/Vorgeschlagener	MA in der KG (M)	kirchl. Beschäftigt (K)	Stimmenzahl
1	Francke, Julia			714
2	Lackmann, Emil			712
3	Schling, Hans	M	K	699
4	Peters, Hanna	M	K	680
5	Kirsche, Edeltraut		K	677
6	Berlin, Udo			651
7	Flavius, Edeltraut		K	651
8	Zapfel, Rüdiger			635
9	Hanse, Martina			502
10	Metelmann, Tanja			498
11	Frankenthal, Bernd			476
12	Hunsrück, Sebastian		K	465
13	Schwarzwald, Elisabeth			437
14	Heide, Joachim		K	401
15	Brenz, Jenny			398
16	Bodensee, Ulrike			387
17	Lüneburg, Friedrich			355

Im Stimmbezirk **B** haben erhalten:

Reihenfolge n. Stimmen	Vorgeschlagene/Vorgeschlagener	MA in der KG (M)	kirchl. Beschäftigt (K)	Stimmenzahl
1	Hanse, Martina			899
2	Schling, Hans	M	K	867
3	Metelmann, Tanja			856
4	Hunsrück, Sebastian		K	839
5	Kirsche, Edeltraut		K	822
6	Brenz, Jenny			822
7	Frankenthal, Bernd			816
8	Lackmann, Emil			791
9	Schwarzwald, Elisabeth			748
10	Heide, Joachim		K	741
11	Francke, Julia			739
12	Peters, Hanna	M	K	704
13	Bodensee, Ulrike			698
14	Lüneburg, Friedrich			679
15	Flavius, Edeltraut		K	671
16	Zapfel, Rüdiger			630
17	Berlin, Udo			599

2.3.2 Sodann werden die erreichten Stimmenzahlen der Vorgeschlagenen jeweils addiert.

Im Stimmbezirk **A und B** haben zusammen erhalten:

Reihenfolge n. Stimmen	Vorgeschlagene/Vorgeschlagener	MA in der KG (M)	kirchl. Beschäftigt (K)	Stimmenzahl
1	Schling, Hans	M	K	699 + 867 = <u>1.566</u>
2	Lackmann, Emil			712 + 791 = <u>1.503</u>
3	Kirsche, Edeltraut		K	677 + 822 = <u>1.499</u>
4	Francke, Julia			714 + 739 = <u>1.453</u>
5	Hanse, Martina			502 + 899 = <u>1.401</u>
6	Metelmann, Tanja			498 + 856 = <u>1.354</u>
7	Peters, Hanna	M	K	680 + 704 = <u>1.384</u>
8	Flavius, Edeltraut		K	651 + 671 = <u>1.322</u>
9	Hunsrück, Sebastian		K	465 + 839 = <u>1.304</u>
10	Frankenthal, Bernd			476 + 816 = <u>1.292</u>
11	Zapfel, Rüdiger			635 + 630 = <u>1.265</u>
12	Berlin, Udo			651 + 599 = <u>1.250</u>
13	Brenz, Jenny			398 + 822 = <u>1.220</u>
14	Schwarzwald, Elisabeth			437 + 748 = <u>1.185</u>
15	Heide, Joachim		K	401 + 741 = <u>1.142</u>
16	Bodensee, Ulrike			387 + 698 = <u>1.085</u>
17	Lüneburg, Friedrich			355 + 679 = <u>1.034</u>

2.3.3 Nunmehr ist die gemäß Wahlbeschluss festgesetzte Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats zu ermitteln.

Bei der Musterkirchengemeinde „Großkirch“ sind zehn Mitglieder zu wählen.

2.3.4 Zur Wahl in den Kirchengemeinderat haben sich auch Mitarbeitende der Kirchengemeinde aufstellen lassen. Artikel 30 Absatz 5 der Verfassung gibt vor, dass nur höchstens eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter dieser Kirchengemeinde gewählt werden kann.

In der Musterkirchengemeinde „Großkirch“ sind zwei Vorgeschlagene, die unter dem Symbol „M“ als Mitarbeitende dieser Kirchengemeinde geführt werden.

2.3.5 In der Musterkirchengemeinde „Großkirch“ ist das Gebiet der Kirchengemeinde auf Grundlage des Wahlbeschlusses in drei Gemeindewahlbezirke eingeteilt. Es ist festgelegt worden, dass aus dem Gemeindewahlbezirk I. und aus dem Gemeindewahlbezirk II. jeweils drei Mitglieder zu wählen sind. Aus dem Gemeindewahlbezirk III. sind vier Mitglieder zu wählen.

Das wird dadurch sichergestellt, dass bei der Ermittlung des Wahlergebnisses aller abgegebenen Stimmen in dieser Kirchengemeinde nur ausschlaggebend ist, wer von den Kandidierenden in einem Gemeindewahlbezirk dort die meisten Stimmen erhalten hat. Dies kann dann auch dazu führen, dass jemand in den Kirchengemeinderat gewählt wird, der weniger Stimmen erhalten hat als eine nichtgewählte Person aus einem anderen Gemeindewahlbezirk.

Deshalb sind die Vorgeschlagenen nun innerhalb der Gemeindewahlbezirke nach erreichter Stimmenzahl sortiert aufzulisten.

Im Stimmbezirk **A und B** haben zusammen erhalten:

Reihenfolge n. Stimmen	Vorgeschlagene/Vorgeschlagener	Gemeinde- wahlbezirk	MA in der KG (M)	kirchl. Beschäftigt (K)	Stimmen- zahl
1	Schling, Hans	I.	M	K	699 + 867 = <u>1.566</u>
6	Metelmann, Tanja	I.			498 + 856 = <u>1.354</u>
11	Zapfel, Rüdiger	I.			635 + 630 = <u>1.265</u>
12	Berlin, Udo	I.			651 + 599 = <u>1.250</u>
16	Bodensee, Ulrike	I.			387 + 698 = <u>1.085</u>
3	Kirsche, Edeltraut	II.		K	677 + 822 = <u>1.499</u>
4	Francke, Julia	II.			714 + 739 = <u>1.453</u>
9	Hunsrück, Sebastian	II.		K	465 + 839 = <u>1.304</u>
14	Schwarzwald, Elisabeth	II.			437 + 748 = <u>1.185</u>
17	Lüneburg, Friedrich	II.			355 + 679 = <u>1.034</u>
2	Lackmann, Emil	III.			712 + 791 = <u>1.503</u>
5	Hanse, Martina	III.			502 + 899 = <u>1.401</u>
7	Peters, Hanna	III.	M		680 + 704 = <u>1.384</u>
8	Flavius, Edeltraut	III.		K	651 + 671 = <u>1.322</u>
10	Frankenthal, Bernd	III.			476 + 816 = <u>1.292</u>
13	Brenz, Jenny	III.			398 + 822 = <u>1.220</u>
15	Heide, Joachim	III.		K	401 + 741 = <u>1.142</u>

2.3.6 Wird nun gemeindewahlbezirksweise ausgezählt, ist in der Musterkirchengemeinde „Großkirch“ folgendes – vorläufiges – Wahlergebnis pro Gemeindewahlbezirk festzuhalten:

Gemeindewahlbezirk I.:

1	Schling, Hans	I.	M	K	699 + 867 = <u>1.566</u>
2	Metelmann, Tanja	I.			498 + 856 = <u>1.354</u>
3	Zapfel, Rüdiger	I.			635 + 630 = <u>1.265</u>

Da Hans Schling auch die absolut höchste Stimmenzahl erreicht hat, ist er als Mitarbeiter der Kirchengemeinde aus dem Gemeindewahlbezirk I. in den Kirchengemeinderat gewählt.

Gemeindewahlbezirk II.:

1	Kirsche, Edeltraut	II.		K	677 + 822 = <u>1.499</u>
2	Francke, Julia	II.			714 + 739 = <u>1.453</u>
3	Hunsrück, Sebastian	II.		K	465 + 839 = <u>1.304</u>

Edeltraut Kirsche und Sebastian Hunsrück sind beide in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis. Damit gelten Sie nach Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung nicht als ehrenamtliche Gemeindeglieder und sind zu dem Quorum von bisher drei beruflich in dieser Kirchengemeinde Tätigen (zwei Mitglieder kraft Amts und Hans Schling aus dem Gemeindewahlbezirk I.) hinzuzuzählen. Damit wären bisher von den zwölf Mitgliedern im Kirchengemeinderat fünf Personen, die nicht Ehrenamtliche im Sinne der Verfassung sind, die alle in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehen. Die Mehrheit im Kirchengemeinderat kann also noch durch Ehrenamtliche nach Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung bestückt werden.

Gemeindewahlbezirk III.:

2	Lackmann, Emil	III.			712 + 791 = <u>1.503</u>
5	Hanse, Martina	III.			502 + 899 = <u>1.401</u>
7	Peters, Hanna	III.	M	K	680 + 704 = <u>1.384</u>
8	Flavius, Edeltraut	III.		K	651 + 671 = <u>1.322</u>
10	Frankenthal, Bernd	III.			476 + 816 = <u>1.292</u>
13	Brenz, Jenny	III.			398 + 822 = <u>1.220</u>

Im Gemeindewahlbezirk III. wird es jetzt schwieriger. Aus diesem Gemeindewahlbezirk sollen vier von zehn zu wählenden Gemeindegliedern in den Kirchengemeinderat gewählt werden. Emil Lackmann und Martina Hanse sind als ehrenamtliche Gemeindeglieder für den Gemeindewahlbezirk III. mit der jeweils höchst erreichten Stimmenzahl in den Kirchengemeinderat gewählt.

Hanna Peters ist Mitarbeiterin in der Kirchengemeinde. Es ist bereits ein Mitarbeiter dieser Kirchengemeinde mit einer höheren Stimmenzahl aus dem Gemeindewahlbezirk I. gewählt worden. Da nur höchstens eine Person mit dem Kennzeichen „M“ in den Kirchengemeinderat wählbar ist, gilt die Person als gewählt, die die absolut höchste Stimmzahl unter den Mitarbeitenden dieser Kirchengemeinde erlangt hat. Hanna Peters hat **1.384** Stimmen erhalten. Hans Schling (Gemeindewahlbezirk I.) hat **1.566** Stimmen erhalten. Damit verbleibt Hans Schling aus dem Gemeindewahlbezirk I. als der eine wählbare Mitarbeiter dieser Kirchengemeinde. Hanna Peters fällt als nicht gewähltes Gemeindeglied aus dem Gemeindewahlbezirk III. heraus.

In dem Gemeindewahlbezirk III. mit nächsthöchster Stimmenzahl folgt Edeltraut Flavius. Sie steht in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, ist also entweder nur geringfügig in dieser Kirchengemeinde beschäftigt oder steht in einem anderen kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis. Hier ist zu prüfen, ob das Quorum der Mehrheit der Ehrenamtlichen in dem Kirchengemeinderat gesprengt werden würde, wenn sie in den Kirchengemeinderat durch Wahl gelangen würde. Nach dem bisherigen Stand gelten neben den beiden Mitgliedern kraft Amtes durch Wahl Hans Schling als Mitarbeiter dieser Kirchengemeinde aus dem Gemeindewahlbezirk I. und Edeltraut Kirsche und Sebastian Hunsrück als kirchlich Bedienstete bzw. Beschäftigte aus dem Gemeindewahlbezirk II. als gewählt. Mit Edeltraut Flavius wären von den zwölf Mitgliedern des Kirchengemeinderats dann sechs keine ehrenamtlichen Gemeindeglieder. Das Quorum nach Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung, wonach die Ehrenamtlichen die Mehrheit im Kirchengemeinderat bilden müssen, wäre gesprengt.

Ob jetzt Edeltraut Flavius als nicht gewählt gilt, hängt davon ab, wer von den drei in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis Stehenden von der absolut erreichten Stimmenzahl den niedrigsten Anteil bei der Wahl erlangt hat.

Edeltraut Kirsche hat **1.499** Stimmen und Sebastian Hunsrück hat **1.304** Stimmen (beide im Gemeindewahlbezirk II.) erhalten. Für Edeltraut Flavius wurden absolut **1.322** Stimmen ausgezählt. Mithin hat Sebastian Hunsrück unter den drei Vorgeschlagenen mit dem Merkmal „K“ die niedrigste Stimmenzahl erreicht. Dies hat zwei Konsequenzen:

A) Im Gemeindewahlbezirk III. ist als dritte gewählte Person Edeltraut Flavius und als vierte Person Bernd Frankenthal in den Kirchengemeinderat gelangt. Mithin stellt sich das Wahlergebnis für diesen Gemeindewahlbezirk wie folgt dar:

Gemeindewahlbezirk III.:

1	Lackmann, Emil	III.			712 + 791 = <u>1.503</u>
2	Hanse, Martina	III.			502 + 899 = <u>1.401</u>
3	Flavius, Edeltraut	III.		K	651 + 671 = <u>1.322</u>
4	Frankenthal, Bernd	III.			476 + 816 = <u>1.292</u>

B) Das Wahlergebnis für den Gemeindewahlbezirk II. ist neu aufzurufen und entsprechend zu verändern.

Sebastian Hunsrück gilt als nicht gewählt und an seiner Stelle rückt mit der nächsthöchsten Stimmenzahl in dem Gemeindewahlbezirk II. Elisabeth Schwarzwald als gewählt in den Kirchengemeinderat nach.

Gemeindewahlbezirk II.:

1	Kirsche, Edeltraut	II.		K	677 + 822 = <u>1.499</u>
2	Francke, Julia	II.			714 + 739 = <u>1.453</u>
3	Schwarzwald, Elisabeth	II.			437 + 748 = <u>1.185</u>

3. Die Darstellung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis lässt sich danach für die Musterkirchengemeinden „Kleinkirch“ und „Großkirch“ wie folgt darstellen:

3.1 Die Gewählten der Musterkirchengemeinde „Kleinkirch“ nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahl:

Reihenfolge n. Stimmen	Vorgeschlagene/Vorgeschlagener	MA in der KG (M)	kirchl. Beschäftigt (K)	Stimmenzahl
1	Hausmann, Jens			101
2	Schreiner, Erhard			90
3	Dorfkamp, Morten		K	88
4	Landwirt, Erna			65
5	Freiheit, Marion			63

Die Nichtgewählten nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahl:

Reihenfolge n. Stimmen	Vorgeschlagene/Vorgeschlagener	MA in der KG (M)	kirchl. Beschäftigt (K)	Stimmenzahl
1	Schüler, Michael	M	K	68
2	Wildbach, Markus			63
3	Morgenthal, Luise			63
4	Abendroth, Rainer		K	63
5	Kaufmann, Frank			49
6	Müller, Birte			47

3.2 Die Gewählten der Musterkirchengemeinde „Großkirch“ nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahl:

Reihenfolge n. Stimmen	Vorgeschlagene/Vorgeschlagener	Gemeinde- wahlbezirk	MA in der KG (M)	kirchl. Beschäftigt (K)	Stimmen- zahl
1	Schling, Hans	I.	M	K	1.566
2	Lackmann, Emil	III.			1.503
3	Kirsche, Edeltraut	II.		K	1.499
4	Francke, Julia	II.			1.453
5	Hanse, Martina	III.			1.401
6	Metelmann, Tanja	I.			1.354
7	Flavius, Edeltraut	III.		K	1.322
8	Frankenthal, Bernd	III.			1.292
9	Zapfel, Rüdiger	I.			1.265
10	Schwarzwald, Elisabeth	II.			1.185

Die Nichtgewählten nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahl:

Reihenfolge n. Stimmen	Vorgeschlagene/Vorgeschlagener	Gemeinde- wahlbezirk	MA in der KG (M)	kirchl. Beschäftigt (K)	Stimmen- zahl
1	Peters, Hanna	III.	M	K	1.384
2	Hunsrück, Sebastian	II.		K	1.304
3	Berlin, Udo	I.			1.250
4	Brenz, Jenny	III.			1.220
5	Heide, Joachim	III.		K	1.142
6	Bodensee, Ulrike	I.			1.085
7	Lüneburg, Friedrich	II.			1.034

3.3 Ende der Aufgaben des Wahlausschusses

An dieser Stelle enden die Aufgaben des durch Wahlbeschluss fakultativ eingerichteten Wahlausschusses. Die weiteren Aufgaben obliegen dem amtierenden Kirchengemeinderat.

II. Die Nachricht an die Vorgeschlagenen

Der amtierende Kirchengemeinderat unterrichtet die Vorgeschlagenen unverzüglich schriftlich über das festgestellte Wahlergebnis. Jede bzw. jeder zur Wahl Vorgeschlagene erhält ohne schuldhaftes Zögern gleich nach Feststellung des Wahlergebnisses eine schriftliche Mitteilung vom Kirchengemeinderat, in dem mitgeteilt wird, ob sie bzw. er in den Kirchengemeinderat gewählt oder nicht gewählt wurde. Die Mitteilungen sind zu begründen.

- Die Gewählten können innerhalb einer Woche nach Zugang der Unterrichtung über das Wahlergebnis gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des amtierenden Kirchengemeinderats schriftlich erklären, dass sie die Wahl nicht annehmen. In diesem Fall gelten sie dann als nicht gewählt.
- An die Stelle derer, die die Wahl nicht annehmen, tritt die entsprechende Anzahl nicht gewählter Vorgeschlagener in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen. Dabei sind die Quoren, die unter I. behandelt wurden, ebenfalls zu beachten.
- Ist die Wahlvorschlagsliste erschöpft, wählt der amtierende Kirchengemeinderat die erforderliche Anzahl an Mitgliedern des Kirchengemeinderats nach Maßgabe des § 28 des Kirchengemeinderatswahlgesetzes hinzu. Über die Einzelheiten dieses Verfahrens ist die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises zu Rate zu ziehen.
- Verzichtet eine gewählte Person nach Ablauf dieser Wochenfrist, aber noch vor Einführung, schriftlich auf das Amt des Kirchengemeinderats, wird dies gleichwohl rechtswirksam.
- In diesem Fall tritt an dessen Stelle die bzw. der Vorgeschlagene in der Reihenfolge der auf sie bzw. ihn entfallende Stimmzahl oder – falls die Wahlvorschlagsliste bereits erschöpft sein sollte – wählt der amtierende Kirchengemeinderat das entsprechende Mitglied des Kirchengemeinderats nach Maßgabe des § 28 des Kirchengemeinderatswahlgesetzes hinzu. Auch in diesen Fällen sind die Quoren, die unter I. behandelt wurden, zu beachten. Mit dieser Regelung wird die Möglichkeit eröffnet, bis zur Einführung (!) des neu gewählten Kirchengemeinderats unkompliziert und praxisnah die „abhanden“ gekommenen Gewählten nach der Stimmzahlhöhe und unter Beachtung der Quoren (siehe oben I.) zu ersetzen.

III. Die Veröffentlichung des Wahlergebnisses

- Der amtierende Kirchengemeinderat gibt das Wahlergebnis parallel und zeitgleich mit der schriftlichen Unterrichtung der Vorgeschlagenen in der Kirchengemeinde unverzüglich durch Abkündigung und durch ortsübliche Bekanntmachung bekannt.
 - Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgt unverzüglich durch Aushang in den Schaukästen. Ferner können zusätzlich die vertrauten kirchlichen Informationswege, wie
 - » Kanzelabkündigung,
 - » Bericht in der Tagespresse und
 - » Veröffentlichung im Internet (nur, wenn alle vorgeschlagenen Personen der Wahlveröffentlichungen im Internet zugestimmt haben, vgl. dazu Muster für Wahlvorschläge, Handout Info Nr. 3)
- für die Bekanntgabe des Wahlergebnisses genutzt werden.

Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses beinhaltet:

- die Zahl der wahlberechtigten Gemeindeglieder,
- die Zahl der Wählenden,
- die Zahl der gültigen Stimmzettel und
- die Zahl der ungültigen Stimmabgaben:

Diese Angaben sind dem Verzeichnis der Wahlberechtigten und den Wahlunterschriften über die Stimmenaushändigung (siehe dort Nummer 37) des Wahlvorstands bzw. der Wahlvorstände zu entnehmen;

- die Nennung des Namens und Rufnamens aller Vorgeschlagenen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen mit Angabe der jeweils erreichten Stimmenzahl und
- Namen und Rufnamen der gewählten Mitglieder mit Zuordnung zum jeweiligen Gemeindevahlbezirk, soweit durch Wahlbeschluss eingerichtet.

Diese Angaben ergeben sich aus den Verfahrensschritten nach I. dieses Handouts.

Die unverzügliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses ist dem Öffentlichkeitsinteresse und Informationsanspruch jedes Gemeindeglieds geschuldet. Die geringe Unsicherheit, dass einzelne Gewählte die Wahl nicht annehmen oder sofort darauf verzichten könnten, steht dem nicht entgegen. Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses ist kirchengesetzlich geregelt und ist ein Ausfluss der Wahlgrundsätze. Es ist ein „Preis der demokratisch strukturierten Kirchenwahl“, dass auch unterlegene zur Wahl in den Kirchengemeinderat Vorgeschlagene öffentlich bekannt gegeben werden oder auch, dass man als Vorgeschlagener keine einzige Stimme erhalten hat.

- Hinweis auf Form und Frist zur Einlegung einer Wahlbeschwerde:

Wahlberechtigte Gemeindeglieder können eine schriftliche und mit Gründen versehene Wahlbeschwerde beim amtierenden Kirchengemeinderat innerhalb einer Woche nach der ortsüblichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses einlegen. Die Wahlbeschwerde kann nur mit dem Verstoß von Vorschriften über das Wahlrecht oder das Wahlverfahren begründet werden. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Von der Wahlbeschwerde ausgeschlossen sind Anfechtungsgründe, die im Rahmen der Wahlvorbereitung hätten geltend gemacht werden können (siehe zur Rechtsmittelbelehrung das Muster unter VI.).

- » Der Kirchengemeinderat hat eine Wahlbeschwerde zu bearbeiten. Er

- » prüft unverzüglich, also ohne schuldhaftes Verzug, innerhalb von zwei Wochen ab Zugang die Rechtmäßigkeit der Wahlbeschwerde,
- » hilft ihr ab, wenn er sie als rechtmäßig anerkennt. Dies ist der Fall, wenn ein Verstoß gegen Vorschriften des Wahlrechts oder des Wahlverfahrens das Wahlergebnis beeinflusst hat. Je nach Art und Schwere des Verstoßes kann die Ungültigkeit für die Wahl eines oder mehrerer Mitglieder des Kirchengemeinderats oder für die Kirchenwahl in dieser Kirchengemeinde insgesamt erklärt werden. Der Kirchengemeinderat teilt die Abhilfeentscheidung schriftlich den Gemeindegliedern mit, die die Wahlbeschwerde eingelegt haben. Die Entscheidung muss eine der Rechtsfolgen nach § 30 Absatz 2 und 3 des Kirchengemeinderatswahlgesetzes beinhalten:
 - » Bei Ungültigkeit der Wahl eines Mitglieds des Kirchengemeinderats rückt die bzw. der nicht gewählte Vorgeschlagene in der Reihenfolge der auf sie bzw. ihn entfallenden Stimmenzahl nach oder

- » Bei Ungültigkeit der Kirchenwahl insgesamt werden die laufenden Geschäfte vom amtierenden Kirchengemeinderat weitergeführt; in diesem Fall findet eine Wiederholung der Kirchenwahl in dieser Kirchengemeinde statt,
- » hilft ihr nicht ab, wenn er sie für nicht rechtmäßig hält. In diesem Fall ist die Wahlbeschwerde innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist dem Kirchenkreisrat vorzulegen.
- » Der Kirchenkreisrat hat über die Wahlbeschwerde innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage zu entscheiden.
- » Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und der Beschwerdeführerin bzw. dem Beschwerdeführer zuzustellen.

Gegen die Entscheidung des Kirchenkreisrats ist der Rechtsweg zum Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gegeben.

Spätestens drei Monate nach Einführung in das Amt als gewähltes Mitglied des Kirchengemeinderats mit nachfolgender konstituierender Sitzung ist die ortsübliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Internet zu löschen.

IV. Die Mitteilung des Wahlergebnisses an den Kirchenkreis

Der Kirchengemeinderat teilt das Wahlergebnis dem Kirchenkreisrat schriftlich innerhalb einer Woche ab Bekanntgabe mit.

Die Mitteilungspflicht an den Kirchenkreisrat ist obligatorisch. Dieser muss als Aufsichtsbehörde einerseits die Leitungsorgane ihrer Kirchengemeinden kennen und benennen können. Der Stand der Aktualisierung während der Wahlzeit ist laufend dem Kirchenkreisrat ergänzend mitzuteilen. Dies ist auch für die Vorbereitung und Durchführung der Bildung der Kirchenkreissynoden ein Jahr nach der Kirchenwahl dringend erforderlich, da aus Größe der Kirchengemeinde und Zusammensetzung des Kirchengemeinderats der Stimmwert der Kirchengemeinde für die Wahlen in die Kirchenkreissynode berechnet wird.

Der Kirchenkreis muss auch deshalb unverzüglich Kenntnis vom Wahlergebnis und über eine gesicherte Aktenlage verfügen, um bei Rechtsstreitigkeiten im Rahmen der Wahlbeschwerde und bei zukünftigen Auflösungen des Kirchengemeinderats (s. dazu Artikel 59 der Verfassung) und anderen Fragen zur Aufsicht umgehend und unabhängig nach den eigenen amtlichen Unterlagen handeln zu können. Denn nachdem das Wahlergebnis innerhalb einer Woche dem Kirchenkreisrat schriftlich mitgeteilt wurde, nimmt der Kirchenkreisrat auch bei der Kirchenwahl seine kirchenaufsichtlichen Funktionen im Rahmen der Rechtmäßigkeitskontrolle wahr. Sollte im Einzelfall eine Wahlprüfung und die Feststellung der Ungültigkeit einer Wahl erforderlich sein, ergeben sich deren Voraussetzungen aus einer kircheninterner Wahlprüfung von Amts wegen als ein von der Wahlbeschwerde unabhängiges Rechtsinstitut.

Für die Ermittlung der Wahlbeteiligung im Kirchenkreis besteht für die Kirchengemeinden eine zusätzliche Meldepflicht an den Kirchenkreis bis zum Freitag nach dem 1. Advent. Die Kirchenkreise melden diese Daten dann gesammelt für eine statistische Auswertung an das Landeskirchenamt (vgl. dazu Muster VII.).

V. Muster zur Feststellung des Wahlergebnisses

1. Schritt:

Die in der Kirchengemeinde insgesamt erreichten Stimmenzahlen werden ermittelt und die zur Wahl Vorgeschlagenen in die Reihenfolge der erreichten Stimmen gebracht.

- » Grundsätzlich besteht die Kirchengemeinde nur aus einem Stimmenbezirk.
- » Durch Wahlbeschluss kann die Kirchengemeinde in zwei oder mehrere Stimmbezirke aufgeteilt sein:
! In diesem Fall werden die erreichten Stimmenzahlen der Vorgeschlagenen in den Stimmenbezirken jeweils addiert und nach der Reihenfolge der erreichten Stimmen geordnet. !

2. Schritt:

Die durch Wahlbeschluss festgesetzte Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats ist zu ermitteln.

3. Schritt:

Gewählt sind die Personen in der Reihenfolge der erreichten Stimmen, wenn gewährleistet ist, dass die ehrenamtlichen Gemeindeglieder die Mehrheit im neu gewählten Kirchengemeinderat haben.

3.1 Schritt:

Im wahlrechtlichen und verfassungsrechtlichen Sinn gehören die Vorgeschlagenen mit der Kennzeichnung M und K nicht zu den ehrenamtlichen Gemeindegliedern.

- » Es ist zu ermitteln, wer von den Vorgeschlagenen Mitarbeitende der Kirchengemeinde (M) und sonstige kirchliche Mitarbeitende (K) sind.

3.2 Schritt: (kann übersprungen werden, wenn nur ein Gemeindewahlbezirk besteht)

Bei mehreren Gemeindewahlbezirken sind die Vorgeschlagenen innerhalb der Gemeindewahlbezirke nach erreichter Stimmenzahl sortiert aufzulisten.

- » Grundsätzlich besteht die Kirchengemeinde nur aus einem Gemeindewahlbezirk.
- » Durch Wahlbeschluss kann die Kirchengemeinde in zwei oder mehrere Gemeindewahlbezirke aufgeteilt sein:
! In diesem Fall werden die Vorgeschlagenen aus der Liste des Schritts 3.1 von oben nach unten in die zu erstellende Liste pro Gemeindewahlbezirk übertragen. !
- » Die durch Wahlbeschluss festgesetzte Anzahl der aus den jeweiligen Gemeindewahlbezirken zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats ist zu ermitteln.

4. Schritt:

Unter der Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats in der Reihenfolge der erreichten Stimmen befinden sich Vorgeschlagene mit dem Kennzeichen M.

4.1 Schritt:

Es darf höchstens eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Kirchengemeinde im wahlrechtlichen Sinne in den Kirchengemeinderat gewählt werden.

- » Gewählt ist nur, wer so viele Stimmen erhalten hat, dass sie bzw. er unter die in dieser Kirchengemeinde durch Wahlbeschluss festgelegte Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats fällt.
- » Gewählt ist die mit M gekennzeichnete Person nicht, wenn es so viele Vorgeschlagene mit dem Kennzeichen K mit mehr Stimmen gibt, dass dadurch die Anzahl der in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehenden Gewählten erschöpft ist.

4.2 Schritt: (kann übersprungen werden, wenn nur ein Gemeindewahlbezirk besteht)

Bei mehreren Gemeindewahlbezirken ist ebenfalls höchstens eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Kirchengemeinde im wahlrechtlichen Sinne in den Kirchengemeinderat zu wählen.

- » Zusätzlich ist zu beachten, dass eine vorgeschlagene Person mit dem Kennzeichen M in einem anderen Gemeindewahlbezirk gewählt ist, wenn diese Person dort eine relativ ausreichende Stimmenzahl und die absolut in der Kirchengemeinde höhere Stimmenzahl unter denen mit M gekennzeichneten Vorgeschlagenen erreicht hat.

5. Schritt:

Unter der Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats in der Reihenfolge der erreichten Stimmen befinden sich Vorgeschlagene mit dem Kennzeichen K.

5.1 Schritt:

Es dürfen nur so viele Mitarbeitende, die in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehen, in den Kirchengemeinderat in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen gewählt werden, soweit die Mehrheit der Ehrenamtlichen im Kirchengemeinderat gewahrt bleibt.

- » Das Ehrenamtlichen-Quorum ist aus der Gesamtzahl der zu wählenden Mitglieder samt den Mitgliedern kraft Amts zu berechnen.
- » Dies kann dazu führen, dass auch eine vorgeschlagene Person, die das Kennzeichen „M“ trägt, durch eine Person, die das Kennzeichen „K“ trägt, wegen der höheren erhaltenen Stimmenzahl verdrängt wird.

5.2 Schritt: (kann übersprungen werden, wenn nur ein Gemeindewahlbezirk besteht)

Bei mehreren Gemeindewahlbezirken sind ebenfalls nur so viele Mitarbeitende, die in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehen, in den Kirchengemeinderat in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen gewählt, dass die Mehrheit der Ehrenamtlichen im Kirchengemeinderat gewahrt bleibt.

- » Dieses Prinzip gilt über die Grenze eines Gemeindewahlbezirks hinaus.
- » Das Ehrenamtlichen-Quorum ist aus der Gesamtzahl der zu wählenden Mitglieder samt den Mitgliedern kraft Amts zu berechnen.
- » Dies kann dazu führen, dass auch eine vorgeschlagene Person, die das Kennzeichen „K“ in einem anderen Gemeindewahlbezirk trägt, durch eine Person, die das Kennzeichen „K“ in dem gerade ausgewerteten Gemeindewahlbezirk trägt, wegen der höheren erhaltenen Stimmenzahl verdrängt wird.

6. Schritt:

Bei Stimmengleichheit ist in Ansehung der Geschlechterverteilung des Wahlergebnisses die bzw. der Vorgeschlagene gewählt, die bzw. der zu dem unterrepräsentierten Geschlecht in der vorläufigen Zusammensetzung des Kirchengemeinderats gehört.

- » Zu der vorläufigen Zusammensetzung des Kirchengemeinderats gehören insbesondere die Mitglieder kraft Amts.
- » Es gibt keine Bevorzugung zwischen den Vorgeschlagenen, insbesondere nicht zwischen Personen mit den Kennzeichen „M“ und „K“.
- » Sind in der bisherigen vorläufigen Zusammensetzung des Kirchengemeinderats in gleicher Anzahl Frauen und Männer vertreten oder haben die stimmgleichen Vorgeschlagenen dasselbe Geschlecht entscheidet das Los, das durch ein Mitglied des amtierenden Kirchengemeinderats bzw. des Wahlausschusses zu ziehen ist.
- » Durch Wahlbeschluss kann die Kirchengemeinde in zwei oder mehrere Gemeindewahlbezirke aufgeteilt sein:
! In diesem Fall wird eine erreichte Stimmengleichheit der Vorgeschlagenen gemeindewahlbezirksübergreifend, also immer bezogen auf die Geschlechtergerechtigkeit innerhalb des gesamten Kirchengemeinderats. !

7. Schritt:

Darstellung des Wahlergebnisses nach den getroffenen Feststellungen

- » Die gewählten Mitglieder des Kirchengemeinderats mit der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmenzahl.
- » Die nicht gewählten Vorgesetzten nach der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl.
- » Durch Wahlbeschluss kann die Kirchengemeinde in zwei oder mehrere Gemeindewahlbezirke aufgeteilt sein:
! In diesem Fall wird das Wahlergebnis für jeden Gemeindewahlbezirk gesondert dargestellt. !

VI. Muster für eine Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde

Der Kirchengemeinderat gibt bekannt:

Wahlergebnis

Auf Grund der Kirchenwahl am 1. Advent 2022 wird festgestellt:

1. In der Kirchengemeinde wahlberechtigt waren: Gemeindeglieder.
2. An der Kirchenwahl teilgenommen haben: Gemeindeglieder.
3. Es wurden gültige Stimmzettel abgegeben.
4. Es wurden ungültige Stimmzettel abgegeben.
5. Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Vorgeschlagenen:

erreichte Stimmzahl (in absteigender Reihenfolge)	Name, Rufname	M ¹ /K ²	ggf. ³ Nummer des Gemeindewahlbezirks

6. Gemäß Wahlbeschluss vom []

sind [] Personen in den Kirchengemeinderat zu wählen.

Es wird festgestellt, dass folgende zur Wahl Vorgeschlagenen gewählt sind:

Reihenfolge nach Stimmen, ggf. ¹ geordnet nach Nummer des Gemeindewahlbezirks	Name, Rufname
I. ¹	
1.	
2.	
N.N.	
II. ¹	
1,	
2.	
N.N.	
N.N. ¹	
1,	
2.	
N.N.	

1) Unzutreffendes bitte streichen; ist nur zu berücksichtigen, wenn Gemeindewahlbezirke eingerichtet sind.

7. Rechtsmittelbelehrung:

Wahlberechtigte Gemeindeglieder können innerhalb einer Woche nach dieser Bekanntmachung des Wahlergebnisses Wahlbeschwerde beim amtierenden Kirchengemeinderat einlegen (§ 31 Kirchengemeinderatswahlgesetz).

Die Wahlbeschwerde bedarf der Schriftform. Sie ist mit Gründen zu versehen.

Die Wahlbeschwerde kann nur mit dem Verstoß von Vorschriften über das Wahlrecht oder das Wahlverfahren begründet werden. Verstöße gegen die Rechtmäßigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten (§ 14 Absatz 3 Satz 5 Kirchengemeinderatswahlgesetz) und gegen die Rechtmäßigkeit der Wahlvorschlagsliste (§ 16 Absatz 2 Satz 3 Kirchengemeinderatswahlgesetz) können mit der Wahlbeschwerde nicht mehr geltend gemacht werden (§ 31 Absatz 2 Kirchengemeinderatswahlgesetz).

Die Wahlbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Das Wahlergebnis wird durch Aushang an den Anschlagtafeln¹

ab dem ² 2022 bekannt gemacht.

(Kirchensiegel)

, ² 2022

Ort

Datum

Der Kirchengemeinderat
im Auftrag

1) Standorte der Anschlagtafeln einfügen.

*2) Die ortsübliche Bekanntmachung muss innerhalb einer Woche nach Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen.
Es ist also ein Datum zwischen dem 28. November und 5. Dezember einzutragen.*

VII. Muster für die Meldung der Statistik über die Wahlbeteiligung

Ev.- Luth. Kirchengemeinde

Rückgabe bis 2. Dezember 2022

An den
Kirchenkreis

Statistik über die Wahlbeteiligung bei der Kirchengemeinderatswahl

Kirchengemeinde

	insgesamt
Stimmberechtigte Kirchenmitglieder	
Gewählt haben	

Besondere Anmerkungen:

Bearbeiter /in:

Name	Ort
Telefon /Fax	Datum
E-Mail	Unterschrift

Ev.- Luth. Kirchenkreis

Rückgabe bis 9 Dezember 2022

An das
Landeskirchenamt
- Statistik -

Statistik über die Wahlbeteiligung bei der Kirchengemeinderatswahl

Kirchenkreis

	insgesamt
Stimmberechtigte Kirchenmitglieder	
Gewählt haben	

Besondere Anmerkungen:

Bearbeiter /in:

Name	Ort
Telefon /Fax	Datum
E-Mail	Unterschrift

Nordkirche.de/**Mitstimmen**



Kirchengemeinderatswahl 2022

Auskünfte zur Kirchengemeinderatswahl erteilen
die Wahlbeauftragten des zuständigen Kirchenkreises.